

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Kostenbeteiligung der Sterbehilfeorganisationen

2018/460

vom 31. Januar 2020

1. Ausgangslage

Die Kosten von Polizei und Staatsanwaltschaft für den Aufwand im Zusammenhang mit den Sterbebestimmern in Binningen und Liestal würden heute «ausschliesslich und vollumfänglich von der öffentlichen Hand, sprich von den Steuerzahlenden getragen», hält alt Landrat Hans-Urs Spiess in seiner Motion vom 18. April 2018 fest. Offenbar fehlten die gesetzlichen Grundlagen, «um die Sterbehilfeorganisationen verpflichtet zu können, einen angemessenen Anteil der durch den Betrieb der Sterbehilfeeinheiten ausgelösten Kosten zu übernehmen». Um diese Lücke in der Gesetzgebung zu schliessen, wird der Regierungsrat beauftragt, «möglichst rasch eine Vorlage mit den erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten».

Der assistierte Suizid, so schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion, werde nach Artikel 253 der Strafprozessordnung¹ als aussergewöhnlicher Todesfall behandelt, weshalb eine Meldepflicht an die Strafermittlungsbehörden zu erfolgen habe. Damit soll überprüft werden können, ob die gesetzlichen Vorschriften betreffend straffreier Sterbehilfe (z.B. Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen) und die Vorgaben des Heilmittelgesetzes rund um die Verschreibung, Lagerung, Abgabe und Verabreichung des tödlichen Medikaments eingehalten worden sind.

Weiter beschreibt der Regierungsrat das Verfahren, mit dem die Strafverfolgungsbehörden im Detail auf einen assistierten Suizid reagieren. Sofern keine Anzeichen auf eine Straftat hinweisen, werden solche Fälle schliesslich mit einer Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft erledigt. Dargelegt wird auch, wie die Einsatzdispositive von Staatsanwaltschaft und Polizei in jüngster Zeit angepasst wurden, um die Kosten zu minimieren, ohne dabei den gesetzlichen Auftrag zu vernachlässigen.

Was konkret eine Kostenabwälzung auf die Sterbehilfeorganisationen angeht, so sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, im Sinne des Motionärs zu handeln, wie er – gestützt auf eine Expertise des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat – festhält: «Die Strafprozessordnung regelt die Kostenpflichten in Strafverfahren abschliessend. Die Regelungskompetenz des Bundes ist umfassend, d.h. es besteht keine Regelungskompetenz für die Kantone», heisst es. Gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung (konkret Artikel 423) werden die Verfahrenskosten von der Staatskasse übernommen. Auch eine Bezugnahme auf Artikel 420 Buchstabe a (Rückgriff wegen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachter Einleitung eines Verfahrens) wird als unzulässig eingestuft.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 28.11.2019 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

¹ 312.0

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 16.12.2019 in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und SID-Generalsekretär Stephan Mathis, welcher das Geschäft vorstellte, behandelt. Für vertiefende Fragen stand auch Angela Weirich, die Erste Staatsanwältin, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

In der Kommission war eine latente Unzufriedenheit mit der heutigen Situation zu spüren, zumal die hiesige Polizei und Staatsanwaltschaft in hohem Ausmass von den Auswirkungen eines internationalen Sterbetourismus beansprucht werden und das Gemeinwesen faktisch die dadurch anfallenden behördlichen Kosten zu tragen hat. In einzelnen Voten wurde erwogen, trotz der skeptischen Haltung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat auf eine kantonale gesetzgeberische Lösung zu setzen bzw. einen Versuch mit einer Kostenüberwälzung zu wagen. Angesichts der geringen Erfolgsaussichten wurde dieser Weg aber nicht weiterverfolgt. Es wurde aber ange-regt, das Anliegen an die Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier heranzutragen und/oder eine Standesinitiative zu lancieren, um damit eine Lösung auf Bundesebene anzustossen.

3. Beschluss der Kommission

Die Justiz- und Sicherheitskommission beschliesst mit 13:0 Stimmen:

://: Die Motion 2018/460 wird abgeschrieben.

31.01.2020 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

keine